

BILDUNGSWEGE

in Schwerin



Impressum

Herausgeber: Arbeitstisch 1 (Kinder und Jugend)
des Netzwerkes Migration Schwerin



Besonderer Dank für die Unterstützung bei der Herausgabe des Ratgebers gilt allen, die über die Flüchtlingshilfe Schwerin durch Spenden dazu beigetragen haben.

Stand: Mai 2017

Diese Broschüre wurde im Rahmen der Arbeit des Arbeitstisches 1 (Kinder und Jugend) des Netzwerkes Migration Schwerin erstellt. Sie leistet keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist nach bestem Wissen und Gewissen verfasst. Gesetze, Angebote und Adressen können sich ändern. Bitte beachten Sie deshalb das Erscheinungsdatum des Ratgebers.

Inhalt

1	Sprachförderung	Seite 6
2	Kindertagesförderung	Seite 8
3	Schule	Seite 10
4	Berufswahl und Berufsausbildung	Seite 15
5	Hochschulstudium	Seite 19
6	Häufig gestellte Fragen	Seite 20
7	Kontakte und weiterführende Informationen	Seite 24

Liebe Eltern,

Schwerin ist ein Ort der Vielfalt. Hier leben Menschen aus mehr als 100 verschiedenen Nationen zusammen und nicht nebeneinander her. Das haben wir in den vergangenen zwei Jahren erneut unter Beweis gestellt, als wir viele Geflüchtete aus Syrien in unserer Stadt aufgenommen haben. Auch ehrenamtliche Initiativen und Vereine haben sich gebildet, um die neuen Herausforderungen zu bewältigen.

Für eine gelingende Integration besitzen Bildung und Erziehung einen ganz besonderen Stellenwert. Natürlich haben Sie viele Fragen dazu. In der nun vorliegenden zweiten, aktualisierten Auflage unserer Broschüre „Bildungswege in Schwerin“ finden Sie Antworten dazu.

Ab wann darf mein Kind eine Kindertagesstätte besuchen? Wie läuft das mit dem Schulbesuch oder der Berufsausbildung? Was muss ich tun, um zu studieren? Dieser Ratgeber wird Sie dabei unterstützen, die Herausforderungen erfolgreich zu bewältigen.

Auch häufig gestellte Fragen, die den schulischen Alltag Ihrer Kinder betreffen, werden in der Broschüre beantwortet, so zur Teilnahme an Klassenfahrten, am Sportunterricht sowie an Pausen- und Freizeitangeboten außerhalb des schulischen Unterrichts.

Wir hoffen, dass Sie die Bildungschancen in Schwerin gut zu nutzen wissen und den Bildungsweg Ihrer Kinder gut begleiten. Damit gewährleisten Sie, liebe Eltern, dass die Kinder ihren Platz in unserer Gesellschaft einnehmen und ihre Gaben und Fähigkeiten voll entfalten können.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Schwerin

1. Sprachförderung

Sprachförderung im Vorschuljahr

Ihre Kinder sollen im letzten Kindergartenjahr gut auf die Schule vorbereitet werden.

Im Bereich Sprechen und Sprache werden die vielfältigen, individuell unterschiedlichen Vorerfahrungen Ihres Kindes aufgegriffen und bereits erworbene sprachliche Fähigkeiten spielerisch weiterentwickelt und gefördert.

Sie werden als Eltern für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung generell an den Kosten beteiligt. Die Höhe der Elternbeiträge ist pro Einrichtung und Betreuungsangebot unterschiedlich und abhängig von Ihrem Einkommen.

(siehe Punkt 2 – Kindertagesförderung)

Sprachförderung in der Schule

Kinder, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben, sind in ihren Rechten und Pflichten den deutschen Kindern gleichgestellt und werden in den Schweriner Schulen grundsätzlich gemeinsam unterrichtet.

Zunächst stellen Sie einen Antrag auf Beschulung für Migrantinnen und Migranten, der die Deutschkenntnisse und den Förderbedarf Ihres Kindes erstmalig erfasst. *(Adressen unter Punkt 7)*

Nach einer ersten Sprachstandfeststellung durch eine entsprechend qualifizierte Lehrkraft erfolgt die Eingliederung Ihres Kindes in eine Klasse der aufnehmenden Schule. Es nimmt in der Regel am Unterricht des Schuljahrgangs teil, der seinem Alter und seinem bisherigen Schulbesuch entspricht.

Hat Ihr Kind keine oder wenig Kenntnisse der deutschen Sprache, lernt es zunächst für eine begrenzte Zeit - in der Regel ein Jahr - Deutsch in sogenannten Integrationsklassen bzw. Fördergruppen und wird dort auf den Übergang in die Regelklassen vorbereitet. Hier hat es die Möglichkeit, stützenden Förderunterricht in Kleingruppen zu erhalten. Während dieser Zeit nimmt Ihr Kind außerdem am altersgerechten Regelunterricht in einigen Fächern, wie zum Beispiel Musik, Sport und Kunsterziehung, teil.

Fremdsprachlicher Unterricht

Bei Eintritt Ihres Kindes in die Jahrgangsstufen 5 oder 6 soll die erste Fremdsprache (in der Regel Englisch) erlernt werden. Hierfür wird bei Bedarf besonderer Förderunterricht eingerichtet.

Konnte die Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 nicht oder nicht in erforderlichem Umfang erlernt werden, so gelten bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 7 folgende Regelungen: Um Ihrem Kind die Möglichkeit zu geben, den Schwerpunkt auf das Erlernen der deutschen Sprache und die Bewältigung der fachlichen Anforderungen legen zu können, kann bei Eintritt Ihres Kindes in eine der Jahrgangsstufen 7 bis 10 die Sprache Ihres Herkunftslandes - sofern dort keine andere Fremdsprache von Ihrem Kind erlernt wurde - als erste Pflichtfremdsprache anerkannt werden. Verschiedene Konzepte und Schulprogramme (z.B. bilingualer Unterricht) sind in verschiedenen Wegweisern für

Schulen in Schwerin beschrieben, die im Stadthaus erhältlich sind.

Sprachförderung in der Beruflichen Schule

Haben Sie ein berufsschulpflichtiges Kind *(siehe Punkt 3 - Schulpflicht)*, das über wenig deutsche Sprachkenntnisse verfügt und deshalb ohne Ausbildungsbeziehungsweise Arbeitsverhältnis ist, kann es ein Berufsvorbereitungsjahr in der Sonderform für Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer (BVJA) besuchen. Das BVJA dient vorrangig der Förderung zur Berufsbefähigung, der Förderung der Bereitschaft zu einer Berufsausbildung sowie dem Nachholen deutscher Schulabschlüsse.

Im Rahmen der Berufsausbildung tragen die Beruflichen Schulen die Verantwortung für die Förderung der Jugendlichen mit nichtdeutscher Herkunftssprache.

2. Kindertagesförderung

Ein Kindergarten ist eine Betreuungseinrichtung für Kinder ab 3 Jahren bis zu ihrem Eintritt in die Schule. Einrichtungen für kleinere Kinder werden als Krippe bezeichnet; Einrichtungen, die Grundschüler und Grundschülerinnen nach der Schule betreuen, nennt man Hort. Vielfach sind alle Altersgruppen in einer Einrichtung vertreten. Der Oberbegriff für diese Art von Einrichtungen ist Kindertagesstätte (Kita). Außerdem gibt es auch die Kindertagespflege, in der Sie Ihre Kinder von fachlich geschulten Tagespflegepersonen betreuen und fördern lassen können.

In einer Kita werden Ihre Kinder je nach Ihren Möglichkeiten und Wünschen ganztägig, halbtags oder in Teilzeit betreut und gefördert. Einige Einrichtungen bieten auch eine Betreuung in Randzeiten an, d.h. sie öffnen bereits sehr früh und haben zum Teil bis 20:00 Uhr geöffnet. Das ermöglicht Ihnen beispielsweise, einen Beruf auszuüben

oder die Zeit zum Lernen zu haben. Für Ihre Kinder bedeutet die Betreuung in einer solchen Einrichtung, dass sie mit Gleichaltrigen spielen können und soziale Kontakte haben.

Eine Kita ist eine Einrichtung für die frühe Bildung Ihrer Kinder. Vor allem im letzten Jahr vor der Schule werden Ihre Kinder gut auf diese vorbereitet.

Das letzte Jahr im Kindergarten ist das sogenannte Vorschuljahr. Eine Vorschule wie in anderen Ländern Europas gibt es in Mecklenburg-Vorpommern bzw. in Deutschland nicht.

Ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres haben Ihre Kinder Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kita bzw. in Kindertagespflege.

Ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule haben

Ihre Kinder einen Rechtsanspruch auf die Förderung in einer Kita.

Die Stadt ist also verpflichtet, genügend Betreuungsplätze bereit zu halten. Ein wichtiger Bestandteil des Angebots der Kita ist eine vollwertige und gesunde Verpflegung Ihrer Kinder während der gesamten Betreuungszeit. In allen Kitas werden die Kinder mit Frühstück, Mittag, Nachmittagsmahlzeit und Getränken versorgt.

Die Betreuung im Kindergarten ist, anders als in der Schule, nicht kostenlos. Sie als Eltern müssen einen monatlichen Beitrag leisten. Es gibt aber einen Anspruch auf Ermäßigung, wenn die Eltern nicht in der Lage sind, die Kosten für den Kindergartenplatz allein zu bezahlen.

Neben den Regelkindergärten gibt es auch Einrichtungen für Kinder mit besonderen Förderbedarfen, z.B. mit einem speziellen Programm zum Erlernen der deutschen Sprache oder für Kinder mit Lernschwächen.

Verantwortlich für die Förderung Ihres Kindes in einer Kita bzw. in der Kindertagespflege ist der Fachdienst Bildung und Sport der Landeshauptstadt Schwerin.

Um zu prüfen, ob Sie einen Ganztags-Kita-Platz für Ihr Kind in Anspruch nehmen können und ob ein Anspruch auf Ermäßigung besteht, werden die Beschäftigungs- und Arbeitszeitnachweise von Ihnen benötigt.

Annahmestelle für die Anträge zur Platzbewilligung ist das Bürgerbüro im Stadthaus Schwerin. Dort kann man Sie an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Fachdienstes Bildung und Sport vermitteln, die Ihnen weitere Fragen beantworten können.

3. Schule

Schularten in Mecklenburg-Vorpommern

Bevor Ihr Kind eingeschult werden kann, wird in einer Schuleingangsuntersuchung getestet, ob es entsprechend entwickelt ist. Hierzu wird es beispielsweise gemessen und gewogen und sein Seh- und Hörvermögen wird geprüft. Außerdem wird in spielerischen Tests erfasst, inwieweit intellektuelle und körperliche Fähigkeiten, wie Körperkoordination, Gleichgewichtssinn und Feinmotorik vorhanden sind.

Die Schulbildung beginnt mit der Grundschule, die die Klassenstufen von 1 bis 4 umfasst.

Daran schließt sich die Orientierungsstufe mit den Klassenstufen 5 und 6 an. Am Ende der Orientierungsstufe entscheiden Sie gemeinsam mit der zuständigen Schule auf der Grundlage einer Empfehlung durch die Schule (nach §15 Abs. 4 SchulG M-V) über die weitere Schullaufbahn Ihres Kindes.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hauptschule und die Realschule zur Regionalen Schule mit den Klassenstufen 5 bis 10 zusammengefasst. In der Regionalen Schule kann Ihr Kind die Berufsreife (nach der 9. Klasse) oder die mittlere Reife (nach der 10. Klasse) erwerben.

Das Gymnasium umfasst die Klassenstufen 5 bis 12. Es vermittelt eine erweiterte allgemeine Bildung und führt zum Abitur (allgemeine Hochschulreife). In Schwerin gibt es das Sportgymnasium, welches Ihr Kind besonders im sportlichen Bereich fördert, das Goethe-Gymnasium, welches besonderen Wert auf den musikalischen Bereich legt und das Gymnasium Fridericianum, welches besonders hoch begabte Schüler bereits ab Klasse 5 fördert und sich auf das Erlernen von Sprachen spezialisiert hat.

Wenn Ihr Kind bereits ab Klasse 5 das Gymnasium besuchen möchte, muss

in der Regel eine Eignungsprüfung abgelegt werden, andernfalls beginnt das Gymnasium nach der Orientierungsstufe mit der Klasse 7.

Weiterhin gibt es Gesamtschulen mit den Klassenstufen 5 bis 10 bzw. 5 bis 12. Gesamtschulen bieten in der Regel alle drei Schulabschlüsse an.

In Mecklenburg-Vorpommern und somit auch in Schwerin gibt es immer mehr Ganztagschulen. Darunter versteht man eine Schulform, bei der es auch in den Nachmittag hinein ein Angebot für die Schüler und Schülerinnen gibt. Dabei unterscheidet man die gebundene Ganztagschule, in der Anwesenheitspflicht herrscht und die offene Ganztagschule, in der für den Nachmittag Angebote unterbreitet werden, die von den Schülern und Schülerinnen freiwillig besucht werden können.

Das Besondere an dieser Schulform ist die damit verbundene ganztägige Betreuung der Kinder. In allen Schularten gibt es auch verschiedene freie Schulträger, bei denen meist Elternbeiträge erhoben werden.

Nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht (mindestens neun Schuljahre) stehen Ihrem Kind verschiedene Bildungswege offen. Es könnte der Besuch einer weiterführenden Schule folgen oder eine berufliche Ausbildung. Wenn Ihr Kind keinen Schulabschluss erreicht oder keinen Ausbildungsplatz findet, gibt es unterschiedliche Qualifikationsmaßnahmen (*siehe Punkt 4*).

Schulgesetz
Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V)

Schulpflicht

Wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Mecklenburg-Vorpommern haben, haben Ihre Kinder das Recht auf schulische Bildung.

Für Ihr Kind beginnt die Schulpflicht in dem Jahr, in dem es spätestens am 30. Juni sechs Jahre alt wird.

Sie als Eltern sind für die Schulanmeldung und für die Schulabmeldung, für eine entsprechende Ausstattung Ihres Kindes, für die Einhaltung der Schulpflicht und für die Gesundheitspflege Ihres Kindes verantwortlich.

Es besteht generell eine Vollzeitschulpflicht von neun Schuljahren und eine Berufsschulpflicht bis zum Ende des Schulhalbjahres, indem Ihr Kind 18 wird.

Sie als Eltern oder auch Ihre volljährigen Kinder haben einen Anspruch auf Aufnahme in eine Schule nach Wahl, wenn dort freie Plätze vorhanden sind.

Die Fahrtkosten zur Schule können auf Antrag erstattet werden, allerdings nur bis zur örtlich zuständigen Schule.

Pflichten der Schule

Die Schule ist Ihnen gegenüber, auch wenn Ihre Kinder bereits volljährig sind, verpflichtet, Sie über folgende Dinge zu informieren:

eine Nichtversetzung, die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung, das Nichtbestehen der Abschlussprüfung, die Entlassung aus dem Schulverhältnis, Ordnungsmaßnahmen und die Beendigung des Schulverhältnisses durch Ihr Kind.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Bei Erziehungskonflikten hat grundsätzlich das pädagogische Gespräch Vorrang. Durch einen Lehrer oder eine Lehrerin können folgende Erziehungsmaßnahmen vorgenommen werden: erzieherisches Gespräch, gemeinsame Absprachen, mündlicher Tadel, Eintrag ins Klassenbuch, Ausschluss des Kindes von der laufenden Unterrichtsstunde, Nacharbeit von Unterrichtsstoff unter Aufsicht (nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern), Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens, vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

Durch Lehrerinnen und Lehrer, Klassenleiter und Klassenleiterinnen und/oder die Schulleitung können folgende Ordnungsmaßnahmen vorgenommen werden:

schriftlicher Verweis, Überweisung des Kindes in die Parallelklasse, Ausschluss Ihres Kindes vom Unterricht bis zu 3 Tagen oder bis zu 3 Monaten, Überweisung Ihres Kindes an eine andere Schule, Verweisung Ihres Kindes von allen Schulen (nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht).

Es kann durchaus sein, dass sich Ihre Sichtweisen von denen der Lehrenden an der Schule Ihres Kindes unterscheiden. Hilfreich ist es in jedem Fall, wenn Schule und Elternhaus die unterschiedlichen Auffassungen voneinander kennen. Nehmen Sie deshalb die Gesprächsmöglichkeiten in der Schule wahr, damit Konflikte möglichst gar nicht erst entstehen oder gemeinsam Lösungen gefunden werden können.

Aufsichtspflicht

Lehrer, Lehrerinnen und pädagogisches Personal haben in der Schule und auf dem Schulgelände die Aufsichtspflicht

Außerdem besteht ihre Aufsichtspflicht auch zwischen dem Unterricht und dem Beginn der Schülerbeförderung und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule.

Datenschutz und Akteneinsicht

Schulen, Schulträger und Schulbehörden haben personenbezogene Daten Ihres Kindes, die zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages notwendig sind, vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.

Über jede Schülerin und jeden Schüler wird in der zuständigen Schule eine Schülerakte geführt. Hier werden die Zeugnisse, Schülerberichte, Gutachten und der Schriftwechsel aufbewahrt. Sie als Eltern haben das Recht, alle Akten einzusehen, die Daten über Ihre Kinder enthalten.

Freistellung vom Unterricht

Das Schulgesetz erlaubt grundsätzlich keine Freistellung vom Unterricht. In Einzelfällen entscheiden die Schulen nach einem von Ihnen gestellten Antrag. Möchten Sie, dass Ihr Kind bis zu drei Tage vom Unterricht freigestellt wird, genügt ein Antrag an den jeweiligen Klassenleiter oder die Klassenleiterin. Darüber hinaus ist ein Antrag an die Schulleitung erforderlich. Ein Anrecht auf Freistellung besteht nicht.

Schulpsychologischer Dienst

Schulpsychologische Dienste sind bei den Staatlichen Schulämtern des Landes Mecklenburg-Vorpommern angesiedelt. Schulpsychologen und -psychologinnen geben Kindern, Jugendlichen und Ihnen als Eltern Unterstützung, wenn diese benötigt und gewünscht wird. Sie sind in beratender und vermittelnder Funktion zwischen Kindern, Eltern und Lehrenden tätig. Ihre Beratung ist kostenlos. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Schulpsychologen oder Schulpsychologinnen können Ihren Kindern

beispielsweise bei Lernschwierigkeiten, Problemen im Umgang mit ihren Mitschülern und Mitschülerinnen und Problemen mit den Lehrenden helfen. Sie als Eltern können zum Beispiel bei der Gestaltung der Schullaufbahn, Verhaltensauffälligkeiten Ihres Kindes, bei Lern- und Leistungsproblemen Ihres Kindes oder bei schulbezogenen Ängsten Hilfe von schulpsychologischem Personal erhalten.

Schulsozialarbeit

An einigen Schulen in Schwerin gibt es Schulsozialarbeiter oder Schulsozialarbeiterinnen, die Ihrem Kind und Ihnen Unterstützung bei verschiedensten Angelegenheiten geben können. Sie können, wenn es nötig ist, als neutrale Vermittlungspersonen zwischen Ihnen, den Lehrenden und Ihrem Kind auftreten, da Sie bei Trägern der Jugendhilfe und nicht bei den Schulen selbst angestellt sind. Darüber hinaus bieten Sie Ihren Kindern in unterschiedlichen Projekten die Möglichkeit, sich aktiv an außerschulischen Angeboten zu beteiligen.

4. Berufswahl und Berufsausbildung*Berufswahl*

Damit Ihr Kind nach Beendigung der Schule entscheiden kann, welcher Beruf für ihn/ sie der richtige ist, hat es die Möglichkeit, sich darüber bei der Berufsberatung der Agentur für Arbeit und in seiner/ ihrer Schule zu informieren. Auch die Auswahl der in der Schule zu absolvierenden Praktika ist wichtig für Ihr Kind, da es sich dort ganz praktisch ausprobieren kann und so evtl. sein zukünftiges Arbeitsfeld findet. Wichtig ist, dass Sie Ihrem Kind Interesse an seiner beruflichen Zukunft signalisieren. Begleiten Sie es zur Berufsberatung oder besuchen Sie gemeinsam mit Ihrem Kind Ausbildungsmessen.

Berufsschule

Grundsätzlich hat Ihr Kind, wenn es berufsschulpflichtig ist oder in ein erstes Ausbildungsverhältnis für einen anerkannten Ausbildungsberuf eintritt, Anspruch auf Aufnahme in die Berufsschule.

Die Berufsschule als Teil der dualen Berufsausbildung vermittelt die für die spätere Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse und erweitert die allgemeine Bildung.

Der Unterricht erfolgt in Teilzeitform je nach Ausbildungsberuf zwei, drei oder 3,5 Jahre. Ihre Kinder werden nach § 15 Berufsbildungsgesetz von ihrem Ausbildungsbetrieb oder ihrer außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtung für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freigestellt. Der Unterricht erfolgt mit durchschnittlich zwölf Wochenstunden in den berufsübergreifenden Fächern Deutsch, Sozialkunde, Religion oder Philosophie, Sport und in berufsbezogenen Lernfächern. Wer einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat, muss diesen bei der zuständigen Stelle registrieren lassen. Die Anmeldung erfolgt in der Regel durch den Ausbildungsbetrieb. Die Berufsausbildung endet mit einer Prüfung. Ihr Kind erhält ein Facharbeiterzeugnis bzw. den Gesellenbrief. Die Berufsschule kann auch die Aufgabe übernehmen, Ihr Kind auf eine Berufsausbildung vorzubereiten.

Berufsvorbereitung

Berufsvorbereitende Maßnahmen können sich an eine beendete Allgemeinbildung anschließen.

einjähriges Berufsvorbereitungsjahr (BVJ1)

In das einjährige Berufsvorbereitungsjahr kann Ihr Kind aufgenommen werden, wenn es berufsschulpflichtig und ohne Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis ist und wenn es wegen fehlender Berufsreife auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden soll. Zumindest das Ziel der 8. Jahrgangsstufe (Versetzung nach Jahrgangsstufe 9) sollte es erreicht haben. Weiterhin kann Ihr berufsschulpflichtiges Kind ohne Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis aufgenommen werden, wenn es eine Förderschule mit dem Abschluss des Bildungsganges der allgemeinen Förderschule oder mit der Berufsreife oder einem gleichwertigen Bildungsabschluss verlassen hat.

zweijährige Berufsvorbereitungsjahre (BVJ2)

In die zweijährige Berufsvorbereitung in Vollzeitform kann ihr schulpflichtiges Kind aufgenommen werden, wenn es ohne Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis ist und es nach mindestens acht Schulbesuchsjahren eine Förderschule im Sinne des § 36 Abs. 2 des SchulG M-V oder die Schule verlassen hat, ohne das Ziel der achten Jahrgangsstufe erreicht zu haben.

Berufsvorbereitungsjahr für Aussiedler und Aussiedlerinnen, Ausländer und Ausländerinnen (BVJA)

In dieses spezielle Berufsvorbereitungsjahr kann Ihr Kind aufgenommen werden, wenn es nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht zwar über elementare deutsche Sprachkenntnisse verfügt, diese jedoch noch nicht ausreichen, um den Anforderungen der Regelklasse einer Beruflichen Schule zu genügen. Die elementaren Deutschkenntnisse werden durch die aufnehmende Schule festgestellt.

Berufsausbildung vorbereitende Bildungsmaßnahme (BVB)

In diesen Bildungsgang kann Ihr Kind aufgenommen werden, wenn es nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht eine die Berufsausbildung vorbereitende Bildungsmaßnahme bei einem freien Bildungsträger besucht. In der Regel vermitteln die Agenturen für Arbeit in diese Bildungsmaßnahmen. Die Anmeldung erfolgt durch den Bildungsträger, der im Auftrag der Arbeitsagentur die Bildungsmaßnahme durchführt.

Einstiegsqualifizierung (EQ)

Die EQ ist ein Dauerpraktikum in einem Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten um den Betrieb und das Berufsleben und Teile des Ausbildungsberufes kennenzulernen. Während der EQ ist ihr Kind sozialversicherungspflichtig beschäftigt und erhält einen monatlichen Betrag in Höhe von 216,00 €. Bei Schulpflicht besucht ihr Kind die Berufsschule. Wichtig ist, dass ihr Kind vorher Kontakt zur Berufsberatung der Agentur für Arbeit aufnimmt. Der Start der EQ ist ab dem 01.10. eines Jahres für aktuelle Schulabgänger möglich. Am Ende des Praktikums stellt der Betrieb ein Zeugnis aus. Bei mindestens ausreichenden Leistungen erhält ihr Kind ein Zertifikat der Handwerkskammer. Ein Übergang in Ausbildung ist jederzeit möglich. Sollte ihr Kind nach der EQ eine Ausbildung im gleichen Beruf beginnen, kann die Ausbildungszeit verkürzt werden.

Volkshochschule

§ 32 Erwerb schulischer Abschlüsse an Volkshochschulen

(1) Durch Genehmigung der zuständigen Schulbehörde kann an Volkshochschulen der Erwerb der Berufsreife und der Mittleren Reife ermöglicht werden.

Abendgymnasium

Die allgemeine Hochschulreife (Abitur) kann in Deutschland auch auf dem Abendgymnasium erworben werden. Dieses unterrichtet in den Abendstunden und kann so neben dem Ausüben eines Berufes besucht werden. In der Regel dauert es bis zum Abitur 3 Jahre, Voraussetzung für die Aufnahme ist ein Abschluss der mittleren Reife.

5. Hochschulstudium

Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums ist die Hochschulzugangsberechtigung Ihres Kindes. In der Regel das Abitur bzw. die Fachhochschulreife.

Weitere Zulassungsbedingungen sind von Studiengang zu Studiengang sehr verschieden. Der Staat zahlt unter bestimmten Bedingungen einen Zuschuss zum Lebensunterhalt nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Daneben gibt es für besonders leistungsfähige und engagierte Studierende Stipendien diverser Stiftungen.

In den meisten Fällen fallen für Ihr Kind Studiengebühren an, die in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich hoch sind.

In Deutschland gibt es rund 400 Hochschulen, die sich mehrheitlich in staatlicher, ansonsten in kirchlicher oder privater Trägerschaft befinden. Es gibt Universitäten, Theologische und Pädagogische Hochschulen, Fachhochschulen sowie Kunsthochschulen.

Der Aufbau des Studiums selbst wird gemäß den Landeshochschulgesetzen durch Studienordnungen und Prüfungsordnungen geregelt, welche von den Hochschulen autonom festgelegt werden. Auch die Studienabschlüsse, die erworben werden können, hängen vom Studiengang ab. Zu den wichtigsten gehören das Staatsexamen, der Bachelor sowie die Abschlüsse des postgradualen Studiums, etwa der Master und der Doktor. Außerdem das Diplom und der Magister.

6. Häufig gestellte Fragen

Gibt es mögliche Sonderschulverfahren?

Wenn während der Schuleingangsuntersuchung bei Ihrem Kind eine starke Verzögerung der allgemeinen Entwicklung festgestellt wird, kann es in eine Diagnoseförderklasse (DFK) aufgenommen werden.

Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in der Grundschule nicht hinreichend gefördert werden können, werden in Förderschulen unterrichtet. Die Aufnahme erfolgt über den Förderausschuss des Staatlichen Schulamtes Schwerin.

Welches Mitspracherecht haben wir als Eltern?

An jeder Schule gibt es Informationsangebote, Elternsprechtage oder Elternversammlungen, sowie Beratungs- und Unterstützungsangebote für Sie als Eltern. Darüber hinaus ist es gesetzlich geregelt, welche Rechte und Pflichten Sie als Eltern haben, beispielsweise in den § 49 und

§§ 86ff. des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V). Dort sind Vertretungen der Erziehungsberechtigten und ihre Aufgaben und Pflichten aufgeführt. Es gibt den Klassenelternrat, den Schulelternrat oder den Kreis- oder Stadtelternrat. Am Schuljahresbeginn finden Elternabende statt, in denen Ihnen diese Gremien vorgestellt werden. Sie können dort Ihre Bereitschaft für eine Mitarbeit in diesen Gremien erklären.

Wie erfolgt die Benotung in der Schule?

Auch hier gibt es gesetzliche Regelungen im SchulG M-V §§ 62f.. Es werden die erbrachten Leistungen Ihres Kindes und sein Arbeits- und Sozialverhalten in der Schule bewertet und benotet. Leistungen können benotet werden mit Zensuren von 1 (= beste Note) bis 6. In der gymnasialen Oberstufe

mit Punkten von 15 (=beste Note) bis 0.

Im § 64 SchulG M-V ist die Versetzung in die nächste Klassenstufe und die Wiederholung von Klassen beschrieben.

Werden ausländische Schulabschlüsse meines Kindes anerkannt?

Sollte ihr Kind außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern einen Schulabschluss absolviert haben, entscheidet die oberste Schulbehörde, wie im § 68 des SchulG M-V beschrieben, über die Anerkennung von Abschlüssen.

Was ist mit Klassenfahrten über die Grenzen von Mecklenburg-Vorpommern hinaus, wenn ich keinen deutschen oder EU-Pass habe?

Wie steht es mit der Ernährung, Geschlechtertrennung bei der Unterbringung und der Sicherheit?

Wichtig für die Teilnahme Ihres Kindes an Klassenfahrten ist der Aufenthaltstitel, den sie haben. Möglicherweise ist eine Verlässenserlaubnis notwendig, die bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden kann.

Ansonsten ist die Teilnahme Ihres Kindes an einer Klassenfahrt Pflicht, da der Unterricht sozusagen an einem anderen Ort und in einer anderen Form stattfindet. Solche Fahrten sollen unter anderem der Stärkung der Klassengemeinschaft dienen und sind daher ein wichtiger Bestandteil bei der Sozialerziehung Ihres Kindes.

Jede Klassenfahrt wird vorher mit Ihnen als Eltern besprochen. Dort können Sie Fragen zur Unterbringung und Sicherheit Ihres Kindes vorab stellen und mit dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin besprechen. Die Aufsichtspflicht hat in jedem Fall der Lehrer oder die Lehrerin und die Personen, die die Fahrt als Betreuungspersonen begleiten. Eine solche Betreuungsperson können Sie als Elternteil sein, die bei einer Klassenfahrt die Lehrenden und die Schüler und Schülerinnen unterstützen.

Kosten bei Klassenfahrten

Grundsätzlich tragen Sie als Eltern die Kosten für eine Klassenfahrt. Eine Kostenübernahme durch staatliche Institutionen ist abhängig von Ihrem Aufenthaltsstatus; unter Umständen kann Ihnen ein Zuschuss zu einer Klassenfahrt Ihres Kindes bewilligt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, kann evtl. der Förderverein der jeweiligen Schule hier weiter helfen.

Wie ist die Mittagsversorgung in der Schule?

Wer achtet darauf, dass mein Kind kein Schweinefleisch isst? Kann ich Essen in die Schule mitgeben ?

Schulen haben unterschiedliche Essensanbieter. Daher kann nur vor Ort geklärt werden, ob Mahlzeiten mitgebracht werden können, bzw. welche Auswahlmöglichkeiten bestehen.

In der Regel werden zwei bis drei verschiedene Gerichte angeboten, aus denen sie vorab wählen können.

Wird der Sportunterricht für Mädchen und Jungen getrennt angeboten?

Wie sind die Umkleidemöglichkeiten beim Sportunterricht?

Es gibt nach Jungen und Mädchen getrennte Umkleideräume. Ob der Sportunterricht getrennt für Mädchen und Jungen unterrichtet wird, ist abhängig von der jeweiligen Schule und den Klassenzusammensetzungen.

Welche Pausen- und Freizeitangebote gibt es außerhalb des Unterrichts?

Die Angebote erfahren Sie in der jeweiligen Schule; diese können von Schule zu Schule unterschiedlich sein.

Bei den „Tag(en) der offenen Tür“, welche alle Schulen veranstalten, können Sie sich über die vielfältigen Angebote informieren. Dies können beispielsweise eine Hortbetreuung, Hausaufgabenzeiten, der Schulchor, Theaterangebote, eine Begabtenförderung, Nachhilfeangebote, sportliche Angebote, künstlerische Projekte, oder die Schulsanitätsausbildung sein.

Gibt es finanzielle Unterstützung, damit mein Kind alle Angebote an der Schule mitmachen kann?

Kinder, die selbst oder ihre Eltern Anspruch auf staatliche Unterstützung haben (z.B. Arbeitslosen- oder Sozialgeld, Wohngeld oder Kinderzuschlag), können Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beziehen. Damit können Schulmaterial, Klassenfahrten, das Mittagessen in der Schule oder das Mitmachen in einem Verein unterstützt werden. In Schwerin gibt es dazu eine Bildungskarte, die man im Stadthaus beantragen kann. Nähere Informationen gibt es beim Fachdienst Soziales der Stadt Schwerin.

7. Kontakte und weiterführende Informationen

Sprachförderung im Vorschulalter:

Infos/Beratung: - in der Kita Ihres Kindes
 - Stadthaus Schwerin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin
 Fachdienst Bildung und Sport, Bereich Kita-Förderung
 Infos: www.kita-portal-mv.de
www.schwerin.de (+Mein Schwerin +Leben in Schwerin
 +Kinder, Jugend und Familie)

Kindertagesförderung:

Infos/Beratung: - in der Kita Ihres Kindes
 - Stadthaus Schwerin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin
 Fachdienst Bildung und Sport, Bereich Kita-Förderung
 Infos: www.kitaplaner.de/schwerin/elternportal/elternportal.j
www.schwerin.de (+Mein Schwerin +Leben in Schwerin
 +Kinder, Jugend und Familie)

Schule: (u.a. Formulare, eine Übersicht über Schweriner Schulen und ihre Konzepte)

Infos/Beratung: - in der Schule Ihres Kindes
 - Stadthaus Schwerin, am Packhof 2-6, 19053 Schwerin
 Fachdienst Bildung und Sport, Fachgruppe Bildung
 Infos: www.schwerin.de (+Mein Schwerin + Lernen in Schwerin)

Hochschule:

Infos/Beratung: - Arbeitsagentur Schwerin, Am Margaretenhof 14-16
 Infos: www.hochschulkompass.de
www.regierung-mv.de (+Ministerium für Bildung, Wissenschaft und
 Kultur +Themen +Hochschule und Studium)
www.arbeitsagentur.de (+Bürgerinnen & Bürger +Ausbildung
 +Schulen und Hochschulen)

Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern:

Infos: www.bildung-mv.de (Kontakte, Adressen / zuständiges Schulamt usw.)

Schulsozialarbeit:

Infos/Beratung: Fachdienst Jugend der Landeshauptstadt Schwerin

Berufsausbildung:

Die jeweils zuständige Berufsschule ist der Verwaltungsvorschrift
 „Örtliche Zuständigkeit für Fachklassen und Bildungsgänge der beruflichen Schulen
 in Mecklenburg-Vorpommern“ zu entnehmen.

www.bildung-mv.de

Berufsberatung:

Infos/Beratung: Berufsinformationszentrum der Arbeitsagentur Schwerin, Am Margaretenhof 14-16
 Infos: www.arbeitsagentur.de (+Partner vor Ort +Mecklenburg-Vorpommern
 +Schwerin +Agentur +Bürgerinnen & Bürger
 +Berufsinformationszentrum)

Ausländerbehörde:

Infos/Beratung: Ausländerbehörde
 Infos: www.schwerin.de (+Mein Schwerin + Politik und Verwaltung
 + Verwaltung + Verwaltungsstruktur
 + Fachdienst Bürgerservice)

